

An das wohlthätige Publicum in Laibach.

Bei dem nunmehr herannahenden Jahreswechsel hält sich die Armen-Institutscommission verpflichtet, die hierorts schon seit mehreren Jahren zum Besten der Armen bestehende rühmliche Sitte, sich der sonst gebräuchlichen lästigen Neujahrsgratulationen durch Erlaschkarten zu entbinden, mit der Bitte hiemit in Erinnerung zu bringen, daß die wohlthätigen Bewohner der Hauptstadt der vorbelobten Sitte noch fortan huldigen, und durch die zahlreiche Abnahme der Erlaschkarten ergiebige Gaben auf dem Altare der Armuth niederlegen wollen.

Diese Erlaschkarten können von heute angefangen, im Comptoir des Armen-Instituts-Cassiers, Herrn Leopold Frörentreich, gegen den gewöhnlichen Erlag von 20 Kr. für die Person, ohne jedoch der gewohnten, bisher so rühmlich bewiesenen Großmuth der mildthätigen Stadtsassen Schranken zu setzen, erhoben werden.

Die Namen der Neujahrs-Gratulanten werden in gedruckten Verzeichnissen der Zeitung beigelegt, und der eingegangene Geldbetrag wird besonders bekannt gemacht werden.

Von der Armen-Instituts-Commission zu Laibach am 14. December 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1669. (3) ad Nr. 3036jpr.

C o n c u r s.

Zur Besetzung der Secretärsstelle bei der k. k. Krainerischen Landwirthschafts-Gesellschaft. — Nach dem Beschlusse der allgemeinen Versammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft am 3. Mai l. J., wird die Secretärsstelle in der nächsten Versammlung des Monates Mai k. J., mittelst Wahl besetzt werden. — Die wirklichen Herren Gesellschaftsmitglieder werden hievon mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, in der zum Concurs bestimmten Frist vom 1. Jänner bis letzten März 1831, sich gehörig in die Competenz setzen wollen, weil nach Verlauf dieser Concurszeit auf kein Gesuch mehr Rücksicht genommen werden wird. — Von dem Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. Laibach am 10. December 1830.

Z. 1655. (3) Nr. 2755j,1148.

C u r r e n d e.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach: — Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und über die Bedeckung ihres Kostenauf-

wandes. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 30. October d. J. folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruhet: 1.) Von jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden. — Unter der Nützlichkeith eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden. — Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, als die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint. — 2.) Ueber die Bolkziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden. — 3.) Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die

Privatinteressenten berufen. — 4.) Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließlich auf Kosten des Staats-Verars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließlich auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn, auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind. — 5.) Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzielen unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden. — 6.) Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzielle zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewährt, so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen. — 7.) Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privatinteressenten beizutragen berufen sind, vor allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privatinteressenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird. — 8.) Die Subrepartition der Baukosten auf die Privatinteressenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließlich concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln. — 9.) In so fern die Privatinteressenten eines Flußwasserbaues vorzugsweise aus den Fluß-Anrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Real-Besitzthum inner dem Inundationsgebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nußantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sey. — 10.) Unter den Privatinteressenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleich-

wohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administriert werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie intressirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden. — 11.) Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwertung erhöht werden. — 12.) Jedem Privatinteressenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben. — Sollte ein Privatinteressent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frey, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen, um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. — Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte. — 13.) Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugeheilten Beitrages verpflichtet. — 14.) Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Betrage zu unterziehen, so steht ihm solches frey, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden. Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. — 15.) Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden: a.) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolgslaffung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehende

den Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen; b.) in jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und dem Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrückichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen; c.) in allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf. — Diese Grundsätze haben mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten. Diese a. h. bestimmten Grundsätze werden in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 10. d. M., Nr. 25657, öffentlich kund gemacht. — Laibach am 27. November 1830.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1656. (3) ad Nr. 6410.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Reparationen am Pfarrhose zu Dornegg, welche in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 25. September 1830, Zahl 22134, genehmigt wurden, wird im Kreisamts-Locale den 31. December l. J., um 10 Uhr nach zuvor gelegten zehnprocentigen Vadium eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, woselbst die Bedingungen, Vorausmaß und Baudevise zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann. — Da die Hand- und Zugrobath in natura geleistet wird, so erscheint nur Minuendo zu versteigern, die Meisterchafts-Arbeit und das Materiale, als:

An Maurer-Arbeit . . .	90 fl.	31 1/2 fr.
„ „ Materiale . . .	77 „	12 „
„ Steinmeh-Arbeit . . .	20 „	54 „
„ Zimmermanns-Arbeit . . .	38 „	53 „
„ „ Materiale . . .	67 „	44 „
„ Tischler-Arbeit . . .	45 „	6 „
„ Schlosser-Arbeit . . .	24 „	14 „
„ Schmid-Arbeit . . .	25 „	— „
„ Hafner-Arbeit . . .	12 „	— „
„ Glaser-Arbeit . . .	9 „	22 1/2 „
„ Anstreicher-Arbeit . . .	30 „	10 „

Zusammen . 441 fl. 7 fr.

Vom k. k. Kreisamte Adelsberg am 1. December 1830.

Z. 1670. (3)

Nr. 13800.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch den erfolgten Tod des Friedrich Scheibler, ist bei diesem k. k. Kreisamte die Kreiscaffedienerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. in Erledigung gekommen. — Wer diese Bedienstung zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch von heute binnen vier Wochen an dieses Kreisamt einzureichen, und in solchem sein Alter, seinen verhehelichten oder ledigen Stand, seine bisher aufgethabten Staats- oder Privatdienste, körperliche Gesundheit, die Kenntniß der krainerischen Sprache, dann daß er des Lesens und Schreibens kundig, und von untadelhafter Moralität sey, documentirt nachzuweisen. — Diejenigen, welche schon dormal bei einem öffentlichen Amte dienen, haben bei demselben die Einbegleitung ihrer Gesuche zu erwirken. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. December 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1672. (2)

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einreichungs-Protocoll des k. k. krainerischen Stadt- und Landrechts vom 1. Jänner 1831 angefangen, für die Partheien nur von 8 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags, und nicht auch, wie bisher, in den späteren Nachmittagsstunden offen seyn wird; wornach sich Jedermann zu richten wissen wird.

Laibach den 13. December 1830.

Z. 1662. (3)

Nr. 7952.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Wurzbach, Cessionärs der hiesigen Sparkassa, wider Maria Lukeschiz, wegen schuldigen 500 fl. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des der Exquirten gehörigen, auf 949 fl. 55 fr. geschätzten Hauses, Nr. 291, hier gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 10. Jänner, 7. Februar und 7. März 1831, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die diese

fälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, Dr. Würzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 7. December 1830.

3. 1661. (3) Nr. 7885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Feichter, gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder Katharina und Johann, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. November l. J., in der St. Floriansgasse, sub Conscriptions-Nr. 96, verstorbenen Gattinn, Anna Feichter, die Tagsatzung auf den 31. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. December 1830.

3. 1663. (3) Nr. 7996.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Rappus, Cooperator zu Neustadt, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. October l. J., zu Kopriunik in der Wochein, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Lokalkaplan, Markus Scheuma, die Tagsatzung auf den 31. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. December 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1666. (3)

Concurs-Nachricht.
Das hochlöbl. k. k. kistenländische Gu-

bernium hat mit hohem Decrete vom 21. September d. J., Zahl 21147, in Folge hoher Hofkanzleyentscheidung vom 9. August d. J., Zahl 20621, die k. k. Baudirection ermächtigt, unentgeltliche Practicanten aufzunehmen und zu verwenden, welche die für Baubeamte laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. März 1820, Z. 7251, vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. — Indem man diesen hohen Beschluß zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Zöglinge der k. k. politechnischen Lehranstalten, welche als unentgeltliche Practicanten bei dieser Baudirection aufgenommen zu werden wünschen, aufgefordert bis 1. Februar 1831 ihre Bittgesuche einzureichen, und ihr Alter, Vaterland, Geburtsort, Religion, und im Sinne der oberwähnten hohen Hofvorschrift zurückgelegten gesetzlichen Studien, wie auch die allenfalls bisher geleisteten Dienste durch authentische Zeugnisse nachzuweisen. — K. K. Baudirection. Triest den 6. December 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1637. (3)

Nr. 1640.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionsführers Mathias Saje von Ottol, in die executive Feilbietung der dem Executen und Sichelburger Militär-Gränzer, Jovo Herrak von Braschleviza gehörigen, der Herrschaft Mind diensbaren, zu Braschleviza gelegenen, gerichtlich auf 350 fl. M. M. geschätzten halben Kaufrechtshube, sammt Nebengebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 30. März 1821, schuldigen 251 fl. 26 kr. M. M., dann 39 fl. 53 kr. Gerichtskosten, Interessen und Executionskosten, in Folge der Note des löbl. k. k. Sjluisner-Gränz-Regiments, Nr. 4, zu Carlstadt, gewilliget, und hiezu die erste Feilbietungstagsatzung auf den 7. Jänner, die zweite auf den 7. Februar, und die dritte auf den 7. März l. J. 1831, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Hubenrealität zu Braschleviza, mit dem Beifage bestimmt worden, daß, wenn obige Hubenrealität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werde, dieselbe bei der dritten und letzten Feilbietungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu alle Kaufsüchtigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bei den Feilbietungstagsatzungen bekannt gemacht werden.

Bezirks-Gericht Herrschaft Krupp am 2. December 1830.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 19. December 1830.

Hr. Reichsgraf v. Herberstein, k. k. Kämmerer und Güterbesitzer, von Grätz nach Venedig. — Hr. Joseph Fehr, Baumwollenwaaren-Fabrikant, von Wien nach Triest. — Frau Theresia Kuffsch, Landraths-Gemahlinn, von Cilli nach Triest. — Frau Antonia Gräfinn Delmestru v. Schönberg, k. k. Rittmeisters-Gemahlinn, mit Tochter, von Görz nach Wien. — Hr. Joseph Barraggiola, Seidenzeugfabrikant, und Hr. Anton Sorio, Handlungsreisender; beide von Triest nach Wien. — Hr. Anton Perinello, Güterbesitzer, von Görz.

Cours vom 15. December 1830.

	Mittelspreis										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	89 3/8										
detto ditto zu 4 v. H. (in C. M.)	79										
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation v. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>89 1/8</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>78 3/4</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	89 1/8	zu 4 1/2 v. H.	—	zu 4 v. H.	78 3/4	zu 3 1/2 v. H.	—		
zu 5 v. H.	89 1/8										
zu 4 1/2 v. H.	—										
zu 4 v. H.	78 3/4										
zu 3 1/2 v. H.	—										
Darf. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	165										
detto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	115 3/5										
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 v. H. (in C. M.)	40										
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.)	39 4/5										
Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Aalehen	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>78 3/4</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	—	zu 4 1/2 v. H.	—	zu 4 v. H.	78 3/4				
zu 5 v. H.	—										
zu 4 1/2 v. H.	—										
zu 4 v. H.	78 3/4										
Obligationen der Stände	(Aerarial) (Domesi.) (C. M.) (G. M.)										
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Krain, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>zu 3 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>49 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>39 3/5</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 3 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	49 1/2	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	39 3/5	zu 1 3/4 v. H.	—
zu 3 v. H.	—										
zu 2 1/2 v. H.	49 1/2										
zu 2 1/4 v. H.	—										
zu 2 v. H.	39 3/5										
zu 1 3/4 v. H.	—										
Wien. Oberf. Obligation. zu 2 v. H.	39 3/5										
Bank-Actien pr. Stück 1004 4/5 in Conv. Münze.											

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 15. December 1830: 12. 11. 22. 32. 63.
Die nächsten Ziehungen werden am 29. December 1830 und 12. Jänner 1831 in Grätz gehalten werden.

3. 1681. (1)

Blutegel = Verkauf.
Joseph Müller, bürgerl. Handelsmann in Wien, an der Landstraße, Nr. 296, hat die Ehre alle P. T. Herren Chirurgen und Apotheker zu benachrichtigen, daß er durch seine Blutegel = Reservoirs im Stande gesetzt ist, Ihren geneigten Bedarf in jeder Jahreszeit mit gesunden, bestens conservirten medicinischen Blutegeln, zu äußerst billigen Preisen zu entsprechen. Auch übernimmt er jeden gütigen Auftrag zur Weiterverfendung.

3. 1568. (1)

Wohnungs-Vermiethung.
Es ist eine Wohnung im zweiten Stocke, bestehend aus sieben und nöthigenfalls auch aus acht Zimmern, Küche und Schuppen, auch einer Stallung auf vier bis fünf Pferden, nebst einigen Kellern, bis kommende Georgizeit zu vergeben. Das Nähere deshalb erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

N a c h r i c h t.

Sämmtlichen P. T. Herren Pränumeranten, welche auf das Werkchen: „**Wien's Tage der Gefahr und die Retter aus der Noth.**“ von Dr. Franz Sartori pränumerirt haben, diene hiemit zur gefälligen Anzeige, daß die gehörige Anzahl von Exemplaren vom Verleger und Buchhändler Carl Gerold in Wien bereits im hiesigen Zeitungs-Comptoir angekommen ist, und nun stündlich in Empfang genommen werden könne. Zugleich wird auch im hiesigen Zeitungs-Comptoir

Pränumeration

auf den zweiten Theil des Werkes:

Wien's Tage der Gefahr und die Retter aus der Noth,

von Dr. Franz Sartori,

unter dem Titel:

Ueberschwemmungs-Geschichte der Donau
im flachen Lande Oesterreich's unter der Enns,
angenommen.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1678. (1) Gub. Nr. 29216.

Concurs-Verlautbarung

zur Wiederbesetzung der erledigten Bezirks-Commissärs-, Richters- und Domainen-Verwaltersstelle in Buje. — Bei dem landesfürstlichen Bezirksamte in Buje, ist die Bezirks-Commissärs-, Richters- und Domainen-Verwaltersstelle, in Erledigung gekommen. — Mit diesem Posten ist der jährliche Gehalt von 800 fl. der Bezug von 4 o/o von den reinen laufenden Ueberschüssen, und von 4 o/o von den eingehobenen Rückständen bis zum Jahre 1823, der politischen Fondseinkünfte, freye Wohnung, ein Reisepauschale von 200 fl. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution von 1500 fl. verbunden, die entweder bar oder fideiussorisch geleistet werden muß. — Die Competenten haben ihr Gesuche längstens bis letzten December 1830, bei dem Istrianer Kreisamte einzureichen, darin ihr Alter, ihren Geburtsort, Stand, ihre Religion auszuweisen, und folgende Urkunden beizulegen: 1.) die Studienzeugnisse über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien; 2.) die Wahlfähigkeits-Decrete aus den Zweigen der Criminal-Justiz, dann aus der politischen Gesezkunde; 3.) die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen Sprache, und eines in Istrien üblichen slavischen Dialectes; 4.) die Zeugnisse über ihr moralisches und politisches gutes Betragen; 5.) die Diensturkunden über ihre bisher geleisteten Dienste. — Uebrigens haben sie sich über ihr Vermögen zur Leistung der vorerwähnten Dienstescanction und über den Umstand bestimmt auszusprechen, ob sie mit einem bei dem erwähnten Bezirke angestellten Beamten verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — **K. K. Küsten-Gubernium.** — Triest am 26. November 1830.

Johann v. Beniczky,
Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1677. (1) ad Gub. Nr. 28631.

E d i c t.

Vom k. k. innerösterreich. Appellations-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die, bei demselben erledigte Rathspröcollistenstelle zu Folge a. h. Entschliesung vom 20. Juni 1829, durch einen Rathspröcollisten-Adjuncten, mit dem Gehalte von 600 fl., und dem Range eines jüngsten Landrechtsrathspröcollisten,

besezt wird; daher haben Gene, welche sich um diese Rathspröcollisten-Adjunctenstelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die vollendeten Rechtsstudien auszuweisen und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Zeitungsblätter hierorts zu überreichen.
Klagenfurt am 24. December 1830.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 1671. (1)

Ochsen- Licitations- Ankündigung.

Es werden am 10. Jänner 1831, bey dem k. k. Karster-Hofgestütze, und zwar in Loco Lippiza, acht Stück Zugochsen, mittelst Licitation an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. Hierzu werden hiemit Kauflustige höflichst eingeladen.

Lippiza den 15. December 1830.

Z. 1680. (1) Nr. 6615J5731. D.

Getreid-Versteigerung.

Am 28. l. M. December, Vormittags um 9 Uhr angefangen, werden in dem Schloßgebäude zu Gallenberg nachfolgende Getreid-Quantitäten, als: 86 5 3/4 1/32 Mehen Weizen, 64 25 1/4 1/32 Mehen Korn, 539 10 3/4 1/32 Mehen Hafer, 13 Mehen Hirse, 4 2/32 Mehen Gerste, und 4 1/32 Mehen Heiden, an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgeteilt werden. Wozu alle Kauflusthaber eingeladen sind. — **Gallenberg am 15. December 1830.**

Z. 1675. (1) Nr. 5583J306. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest wird provisorisch die Stelle eines dritten Controllors besezt werden, womit ein Gehalt von 700 fl. mit der Verpflichtung zum Erlag einer baren oder fideiussorischen Caution in gleichem Betrage der Conventions-Münze verbunden ist. — Die Bestimmung wegen eines Quartiergeldes wird nachfolgen. Der Concurs wird bis 20. Jänner offen gelassen, binnen welchen die Bewerber, welche sich über die erworbene vollkommene Kenntniß der Zollmanipulation und nebst der deutschen Sprache auch

über den Besitz der Kenntniß der italienischen Sprache, im Sprechen und Schreiben, dann über die Länge der Dienstzeit, die Art der Verwendung und ihre Moralität, grundhäftig auszuweisen haben, ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Amtswege bei der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach einzubringen, oder an das k. k. provisorische Zollinspectorat nach Triest vor Ablauf des Concurs-Termines durch ihr vorgefertigtes Amt einzusenden haben. — K. K. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach den 9. December 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1683. (1) Nr. 1067.

C o n v o c a t i o n.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Albert Paschali, als Curator der minderjährigen Kinder Johann und Agnes Aubel, zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem am 30. November 1830 ab intestato verstorbenen Johann Aubel, Eigenthümer des Gutes Schneckenbüchel, die Tagsatzung auf den 13. Jänner k. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden, bei welcher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen oder zu diesem Verlasse etwas schulden, so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens Erstere die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen Letztere aber im Rechtswege fůrgegangen werden würde.

Bezirks-Gericht Neudegg den 14. December 1830.

Z. 1682. (1) Nr. 1676.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Krupp als Real Instanz wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in die Reassumirung der, von dem Militär-Gränzer Janco Sajatovich, Oesterzer Compagnie des löblichen Szuiner Gränz-Regiments Nr. 4, gegen Peter Sajatovich, Gränzer der nämlichen Compagnie, erwirkten und spirkirten öffentlichen executiven Feilbietung der, dem Executen Peter Sajatovich von Jesernize gehörigen, zu Kasta gelegenen, gerichtlich auf 950 fl. M. M. geschätz-

ten Weingartens sammt Zugehör, wegen aus dem Vergleiche vom 30. Juni 1828, schuldigen 71 fl. M. M. sammt Interessen und 21 fl. gemäßigten Gerichtskosten c. s. c., in Folge der Note des löbl. Szuiner Gränz-Regimentes Nr. 4, ddo. 9. October 1830, Z. 1083/418 gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsatzungen: die erste auf den 6. December d. J., die zweite auf den 7. Jänner 1831, und die dritte auf den 7. Februar 1831, jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr, in Loco des Weingartens zu Kasta mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieser Weingarten sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werde, derselbe bei der dritten und letzten Feilbietungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die diesfälligen Licitationssbedingnisse bei den Feilbietungstagsatzungen bekannt gemacht werden.

Bezirks-Gericht Herrschaft Krupp am 15. October 1830.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbietungstagsatzung war kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1645. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde über Ansuchen des Johann Bregar, Vormund der Jacob und Agnes Scherko'schen Pupillen von Waatsch, wegen vergleichenermassen schuldigen 44 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Anton Worfner zu Musga gehörigen Fahrnisse, seiner dem Staatsgute Paak vereinigt mit der k. k. C. H. Michelsstätten, sub Rectif. Nr. 106, unterthänigen, ebendort liegenden Kaufrechtshube, sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagsatzungen, nämlich: auf den 5. Jänner, 10. Februar und 17. März k. J. 1831, jederzeit Vormittags um 10 Uhr, in Loco Musga bei Pötsch, in dem Hause des Executen mit dem Anbange, daß, falls bei der ersten oder zweiten Licitation irgend ein Gegenstand oder die Realität um den Schätzungswerth oder darüber nicht angebracht werden könnte, jener oder diese auch unter dem Letztern hintangegeben werden würde, bestimmt.

Es werden daher die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen, welche vorläufig die Realität besichtigen und die Schätzung und Licitationsbedingnisse in hiesiger Amtskanzley in den vormittägigen Stunden einsehen können.

Bezirks-Gericht Herrschaft Ponovitsch am 30. November 1830.

3. 1676. (1)
Zwei Wohnungen zu ver-
geben.

Im Hause Nr. 13, in der Stadt, ist eine sehr schön hergestellte, ganz neu ausgemahlte Wohnung im zweiten Stocke, bestehend in vier, nöthigen Falls fünf Zimmern, einem Cabinette, Küche, Speis, Keller, Holzlege und Dachkammer, stündlich oder nächstkommenden Georgi in Bestand zu belassen.

Auch ist für nächstkommende Georgi = Zeit im Hause Nr. 145, in der St. Peters = Vorstadt, eine Wohnung mit drei Zimmer, einer Küche, einer Speis, einem großen Weinkeller, Holzlege und Dachkammer, zu vergeben. Ueber beide hier angezeigte Wohnungen ertheilt der

Gefertigte als Hauseigenthümer in seinem Wohnhause, Nr. 146, am Marienplaze, nähere Auskunft.
Ignaz Bernbacher.

3. 1679. (1)

In dem Markte Lichtenwald, Cillier Kreises, an dem Savestrome, ist ein Haus, welches auf einem schönen geräumigen Plaze neben der Pfarrkirche steht, mit mehreren Grundstücken, aus freyer Hand zu verkaufen. In diesem Hause wurde bis nun das Ledererhandwerk betrieben, und solches könnte mit obrigkeitlicher Bewilligung den Localverhältnissen gemäß, mit großem Vortheile noch ferners hin betrieben werden. Uebrigens ist die Gegend angenehm, und im Handel mit allerley Producten sowohl zu Land auf der neuen Straße von Agram nach Cilli, als auch zu Wasser durch die Schiffahrt auf dem Savestrome nach Laibach, sehr belebt.

Die Verkaufsbedingnisse sind billig, und können in der Herrschaft Unterlichtenwald eingesehen werden.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Johann Georg August Galletti's, gewes. herzogl. Sachsen = Gotha'schen Hofraths und Professors, Allgemeine Weltkunde, oder geographisch = statistisch = historische Uebersicht aller Länder, in Rücksicht ihrer Lage, Größe, Bevölkerung, Cultur, vorzüglichsten Städte, Verfassung und Nationalkraft; nebst einer Skizze der ältern und neuern Geschichte. Ein Hülfsmittel beim Studium der Tagsgeschichte für denkende und gebildete Leser. Umgearbeitet und vermehrt von Dr. Georg Robert Schnabel, k. k. ordentl. öffentl. Professor der europäischen und österreichischen Statistik an der Carl = Ferdinand's Universität zu Prag, Historiographen der juridischen Facultät daselbst. Siebente Auflage. Pesth, 1831. Preis: Broschirt 4 fl. E. M.

Betrachtungen über Ungarns Weinbau, oder: auf Erfahrung gegründete Belehrungen zur möglichen Verbesserung dieses wichtigen Landwirthschafts = Zweiges. Als theilweise Beantwortung einer Preisfrage. Von Franz Schams, Ritter des königl. Polnischen St. Stanislaus = Ordens, der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Wien wirkliches, der patriotisch = ökonomischen Gesellschaft in Prag, der Landwirthschafts = Gesellschaft in Grätz, der mährisch = schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur = und Landeskunde in Brünn, der kaiserl. russischen freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg, der Horticultural = Societät in London, correspondirendes, und des pharmaceutischen Vereins in Petersburg Ehrenmitglied. 8. Pesth, 1830. Preis: Broschirt 30 kr. E. M.

Atlas zu Schüz's allgemeiner Erdkunde, erste und zweite Lieferung; sowohl in Folio als auch in Quarto.

Verschiedene Gattungen Taschenbücher, Almanachs, und Damenkalender im elegantesten Einbände; ferners:

Die Jugend in den Erholungstagen auf dem Lande. Von B. R. Gruner. Mit 6 Kupfern, begleitet mit deutsch =, französisch =, italienisch = und böhmischem Texte. Sehr geeignet als Weihnachts = und Neujahrs = Geschenk. Quer 4. in farbigen Umschlage. Preis: 2 fl. E. M.